



Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstands sowie des Vereinsausschusses

§ 1 Rechtsgrundlage

Gem. § 6 der Satzung des Sportvereins Gleißenberg-Lixenried gibt sich der Vorstand des Sportvereins für seine sowie die Arbeit des Vereinsausschusses die folgende Geschäftsordnung.

§ 2 Mitglieder des Vorstandes

Gem. § 6 der Satzung des Sportverein Gleißenberg-Lixenried besteht der Vorstand des Vereins aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

§ 3 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Befugnisse des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der erste Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen (bis maximal 500 € im Einzelfall) erwarten lassen
- b) dringliche und unaufschiebbare Geschäfte ohne Wertgrenze; hiervon hat der 1. Vorsitzende dem Vereinsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Bei allen übrigen Geschäften, insbesondere bei Grundstücksgeschäften einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, so kann der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung um Zustimmung bitten.

Der 1. Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auch an andere Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins im Einzelfall delegieren. Die Regelung des § 278 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser vom 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Auf Antrag eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag eines der Mitglieder des Vereinsausschusses hat der 1. Vorsitzende Auskunft über die von ihm für den Verein besorgten Geschäfte in der nächsten Sitzung zu erteilen.

§ 5 Befugnisse des 2. und 3. Vorsitzenden

Der 2. und 3. Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB nur gemeinsam wirksam vertreten. Die Vertretung des Vereins ist nur dann möglich, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dies gilt nicht für den Fall der Delegation im Einzelfall durch den 1. Vorsitzenden. In diesem Fall bleibt jedoch die Zuständigkeit des 1. Vorsitzenden gegeben.

Sportverein Gleißenberg-Lixenried e. V.



Im Falle der wirksamen Vertretung durch den 2. und 3. Vorsitzenden i.S. des § 26 BGB gelten die Regelungen des § 4 dieser Geschäftsordnung analog.

§ 6 Mitglieder des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender und Kassier
- 3 Beisitzer
- Schriftführer
2. Kassier
- Jugendleiter
- stellv. Jugendleiter
- Spartenleiter AH
- Spartenleiter Fußball
- Spartenleiter Tennis

Bei Bedarf und auf Antrag hin können die Jugendsprecher des Vereins sowie die nicht gewählten Spartenleiter an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Vereinsausschusses

Neben der Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsausschusses haben die o.g. Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Stellenbeschreibungen, die als Anlage dieser Geschäftsordnung beiliegen und deren Inhalt ebenfalls Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 8 Einberufung von Sitzungen des Vereinsausschusses

Eine Sitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes oder der Übersendung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 9 Sitzungsleitung

Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzendem dem 3. Vorsitzenden. Kann an der Sitzung keiner der drei Vorsitzenden teilnehmen, so ist die Sitzung abzusagen und ein neuer Termin anzuberaumen.

§ 10 Beschlussfassung/Ergebnis der Sitzung

Der 1. Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den jeweiligen Sachverhalt vor und erläutert ihn. Soweit erforderlich wird hierüber im Gremium diskutiert und anschließend vom Vereinsausschuss ein Beschluss gefasst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses ist nur gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend ist.

Die Ergebnisse der Sitzung werden vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten.

Sportverein Gleißenberg-Lixenried e. V.



§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juni 2007 in Kraft.